



Antwort zur Anfrage Nr. 0789/2010 der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN  
betreffend **Standorte für Jugendzentren**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Welche rechtlichen Grundlagen sieht die Verwaltung, eine Nachbarschaft von einem**

**Jugendzentrum und Spielhalle zuzulassen?**

Die v. g. Spielhalle liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Krimm – G 138“. Der Gebietscharakter entspricht einem Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO.

In einem solchen Gebiet sind Vergnügungsstätten, darunter fallen auch Spielhallen, ausnahmsweise zulässig. Auf dieser Grundlage wurde die Baugenehmigung erteilt.

**2. Nach der Gewerbeordnung ist die Erlaubnis für eine Spielhalle zu versagen, wenn deren Betrieb eine Gefährdung der Jugend befürchten lässt. Welche Rechtsauffassung vertritt die Verwaltung, ein Jugendzentrum in Nachbarschaft einer Spielhalle einzurichten?**

Für die geplante Spielhalle liegt eine rechtsverbindliche Baugenehmigung vor. Baurechtlich gibt es keine Gründe diese Genehmigung zurückzunehmen. Wenn tatsächlich eine Jugendeinrichtung in der Nähe einer Spielhalle errichtet werden sollte, müssten die Fachämter eine erneute Prüfung vornehmen.

**3. Sieht die Verwaltung eine Möglichkeit, die Erlaubnis für eine bereits bestehende Spielhalle zu entziehen, wenn in deren Nachbarschaft ein Jugendzentrum eingerichtet wird?**

Der Widerruf einer rechtmäßig erteilten Erlaubnis für eine Spielhalle ist gemäß § 49 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetzes nur unter engen Voraussetzungen möglich. So kann eine Erlaubnis nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz z. B. widerrufen werden, wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt gewesen wäre, die Erlaubnis erst gar nicht zu erteilen (z.B. nachträgliche Unzuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers) und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

Der Widerruf der Erlaubnis ist also die „Ultima Ratio“, die, sofern der Erlaubnisinhaber auf die Rechtmäßigkeit der Erlaubnis vertrauen durfte, Schadenersatzansprüche nach sich zieht.

Im vorliegenden Fall wäre ein Widerruf der Erlaubnis nur auf Grund einer späteren Errichtung eines Jugendzentrums in der Nachbarschaft nicht möglich.

#### **4. Welche Standorte wurden für den Umzug des Jugendzentrums in Gonsenheim geprüft und mit welchem Ergebnis?**

Das Amt für Jugend und Familie hat in der Vergangenheit für eine mögliche Verlagerung des Kinder-, Jugend- und Kulturzentrums Gonsenheim die folgenden Standorte geprüft:

- Alter Bahnhof in Gonsenheim  
Ergebnis: Das Gebäude befindet sich im Privatbesitz, ist sehr weit abgelegen und sehr gefährlich für Kinder und Jugendliche im Außenbereich, da es unmittelbar an den nicht abgesicherten Bahngleisen gelegen ist.
- Kita-Provisorium am Willy-Brandplatz (nach Auszug der Kita)  
Ergebnis: Die vorhandenen Räumlichkeiten sind zu klein und die Mietkosten übersteigen das vorhandene Budget.
- Ecke Am Großen Sand/An der Krimm – ehemaliges Gebäude der Freireligiösen Gemeinde  
Ergebnis: Das Grundstück war bereits von der Stadt Mainz veräußert, ein Altenwohnheim geplant.
- Turnhalle/Weserstraße  
Ergebnis: Die zunächst durchgeführte Planung der Integration eines Jugendzentrums wurde aus Kostengründen verworfen.
- Neubau auf dem Freigelände ebenfalls an der Weserstraße  
Ergebnis: Zu teuer.
- Ehemaliges Kreiswehrrersatzamt/jetziges Gesundheitszentrum  
Ergebnis: Veräußerung an einen privaten Investor – Nutzung als Gesundheitszentrum.
- An der Krimm – ehemaliges Gelände Opel Becker  
Ergebnis: Miete sehr hoch, im Keller gelegen, ohne direktes Tageslicht, unter Schnellrestaurant.
- Bauhof des Wirtschaftsbetriebes – Maler-Becker-Straße  
Ergebnis: Das Gebäude ist für ein Jugendzentrum ungeeignet, da es zu klein ist, sich in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung befindet und die nötigen Umbaumaßnahmen aufgrund des Gebäudezustandes zu aufwendig sind.

#### **5. Welche weiteren Standorte kommen in Frage?**

Zurzeit sind der Verwaltung keine weiteren Standorte bekannt, die für eine Verlagerung des Kinder-, Jugend- und Kulturzentrums Mainz-Gonsenheim in Frage kämen. Weitere Vorschläge aus den Reihen des Ortsbeirates Mainz-Gonsenheim zur Verlagerung des Jugendzentrums an einen anderen Standort greift die Ver-

waltung gerne erneut zur Prüfung auf. Den Standort „An der Krimm“ wird die Verwaltung aufgrund der ablehnenden Haltung des Ortsbeirates Mainz-Gonsenheim, wegen der in der Nähe geplanten Spielhalle sowie des fehlenden Freigeländes, nicht mehr weiter verfolgen.

Mainz, 23.01.2014

gez. Merkator

Kurt Merkator  
Beigeordneter